

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

28. Jahrgang

1972

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Verlorene Urkunden König Konrads III. für italienische Empfänger

Von

Josef Riedmann

Istrien und Friaul lagen beinahe immer abseits der Itinerare römisch-deutscher Herrscher des hohen Mittelalters; mehr noch als für Friaul mit seinen alten spätantiken und langobardischen Zentren Aquileia¹⁾ und Cividale gilt dies für Istrien. Es bedurfte eines besonderen Anlasses, daß ein Reichsoberhaupt diese Gegend berührte²⁾. So verweilte König Konrad IV. im Dezember des Jahres 1251 auf seiner Überfahrt nach Apulien in Pirano (Piran) und Pola (Pula) und bestätigte damals den Bewohnern der Städte Capodistria (Koper) sowie Parenzo (Poreč) ihre Freiheiten³⁾. Hundert Jahre vor ihm war Konrad III. auf seiner Rückreise vom zweiten Kreuzzug — von Konstantinopel kommend — in Pola gelandet, wie Otto von Freising zu berichten weiß. Auf dem Landweg zog er weiter nach Aquileia und von dort über Kärnten nach Salzburg, wo er am 22. Mai 1149 das Pfingstfest feierte⁴⁾.

Die wenigen bekannten, bei dieser Gelegenheit erlassenen schriftlichen Verfügungen Konrads liegen in der neuen Edition der Diplome des ersten Herrschers aus staufischem Haus durch Friedrich Hausmann vor⁵⁾. Sie betreffen richterliche Entscheidungen zugunsten des Klosters Moggio, die Anfang Mai 1149 auf einem Hoftag zu Aquileia erfolgten⁶⁾. Als Ergänzungen dazu sei auf zwei Deperdita Konrads aufmerksam gemacht, die ebenfalls in diesen zeit-

¹⁾ Vgl. DKIII 198, ausgestellt 1149 Mai 8 zu Gemona: ... *ad propria revertentes Aquilegiam divina favente clementia applicuimus ibique ... raro nec multi predecessores nostri fines eiusdem civitatis regali presentia rexerant* ...

²⁾ Einen ersten Überblick ermöglichen die Itinerarkarten der bedeutendsten römisch-deutschen Herrscher, die Carlrichard Brühl seinem Werk, *Fodrum, Gistum, Servitium regis* (Kölner Historische Abhandlungen 14, 1968) beigegeben hat.

³⁾ Böhmer-Ficker-Winkelmann, *Reg. Imp.* V/2 Nr. 4567, 4568 und 4569.

⁴⁾ Otto von Freising, *Gesta Friderici I. imperatoris*, ed. G. Waitz-B. de Simson (MGH Scr. rer. Germ. 31912) lib. I, cap. 64 S. 90. Die ausführlichste Darstellung bietet Wilhelm Bernhardt, *Konrad III.* (Jahrbücher der Deutschen Geschichte) (1883) S. 753 ff. sowie Pio Paschini in seinem Aufsatz, *I patriarchi di Aquileia nel secolo XII*, *Memorie Storiche Forogiuliesi* 10 (1914) S. 1—37, bes. S. 21 ff. und kürzer derselbe, *Storia del Friuli* Bd. 1 (*Udine 1953) S. 244.

⁵⁾ Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. 9. Bd.: Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, bearb. von Friedrich Hausmann, MGH DD 9 (1969).

⁶⁾ DDKIII 198 und 200. Möglicherweise war auch die Rechtshandlung, die dem DKIII 199 (Bestätigung der Unterordnung des Klosters Ossiach unter das Patriarchat Aquileia) zugrundeliegt, bereits in Aquileia erfolgt, obwohl die Urkunde in St. Veit an der Glan ausgestellt wurde. Auch die beiden Diplome zugunsten von Moggio waren nicht in Aquileia, sondern in Gemona bzw. Friesach mündlich worden; vgl. die Vorbemerkungen zu den einzelnen Stücken in der Edition von Hausmann.

lichen Zusammenhang gehören. Sie finden sich zwar in der einschlägigen lokalen italienischen Literatur kurz erwähnt, sind aber der deutschen Forschung bisher offenbar entgangen. Dies dürfte in dem einen Fall darauf zurückzuführen sein, daß man die entsprechende Urkundenpublikation im Neuen Archiv wohl anzeigte, jedoch nur bessere Überlieferungen von Papsturkunden und andere Ergänzungen zur *Italia Pontificia* der Erwähnung für wert erachtete⁷⁾.

In den Jahren 1201 bis 1207 wurden zwischen Bischof Aldericus von Capodistria einerseits und Klerus und Volk von Pirano andererseits eine Reihe von Prozessen vor geistlichen Richtern geführt, in denen es um die Klärung der Frage ging, ob dem Bischof der Ölzehent zu leisten sei oder nicht. Eine große Zahl von erhaltenen Schriftstücken aus den Archiven von Pirano, die zudem im Druck vorliegen⁸⁾, mit zahlreichen verfassungsgeschichtlich und kanonistisch sehr eingehenden und wichtigen Angaben⁹⁾, erlaubt den Gang der Verhandlungen vor den verschiedenen Instanzen näher zu verfolgen. Im Laufe der Streitigkeiten konnten die Piranesen nachweisen, daß die umstrittene Abgabe seit Menschengedenken an die dem heiligen Georg geweihte Pfarrkirche ihrer Stadt entrichtet wurde und nicht an den Oberhirten¹⁰⁾.

Innozenz III. hatte am 9. Dezember 1203 die Bischöfe von Ferrara und Chioggia mit der Klärung der Kontroverse betraut¹¹⁾. Allein die Wahl der Delegierten enthält einen Hinweis darauf, daß dem Papst sehr an einer gründlichen Bereinigung der Sache gelegen war, handelt es sich doch bei dem Ferrareser Oberhirten um niemand geringeren als um den berühmten Kanonisten Uguccio von Pisa¹²⁾, den ehemaligen Lehrer Innozenz' III., der 1190 bis 1210 die Bischofswürde von Ferrara bekleidete. Gerade in den Jahren 1204 und 1205 fließen die Quellen über die Tätigkeit Uguccios spärlicher, wie C. Leonardi ausdrücklich betonte¹³⁾, so daß die Nachricht über seine an dieser Stelle zu erwähnende Wirksamkeit eine willkommene Bereicherung unseres Wissens darstellt.

⁷⁾ NA 47 (1928) S. 684 Nr. 908.

⁸⁾ *Chartularium Piranense. Raccolta dei documenti medievali di Pirano*, a cura di Camillo De Franceschi. Vol. 1 (1062—1300) (*Atti e Memorie della Società istriana di archeologia e storia patria* 36, Parenzo 1924) Nr. 11—65 und 65 a (S. 303).

⁹⁾ Darauf wird an einer anderen Stelle zurückzukommen sein. — Der Aufsatz von Luigi Morteani, *Sulla lite per la decima dell'olio tra i vescovi di Capodistria ed il clero e popolo piranese*, *Archeografo Triestino* N.S. 21 (1896) S. 249—265, basiert auf einem einzigen Schriftstück (= *Chartularium* Nr. 22 und 23), das zeitlich falsch eingeordnet ist. In der Arbeit von Marcello Grego, *L'attività politica di Capodistria durante il XIII secolo*, *Atti e Memorie della Società istriana di archeologia e storia patria* 49 (1937) S. 1—46, wird der Zehentstreit nicht erwähnt.

¹⁰⁾ Vgl. vor allem *Chartularium* Nr. 22, 23, 58 und 59.

¹¹⁾ Die Delegationsurkunde von 1203 Dez. 9, Anagni, ist in dem Schreiben *Chartularium* Nr. 51 (Die beiden Delegierten an den Bischof von Capodistria) wörtlich inseriert; sie fehlt bei Potthast. — Zwei Tage später, am 11. Dez., ergingen weitere päpstliche Mandate an Uguccio, die über seine Tätigkeit im deutschen Thronstreit in der Lombardei berichten; vgl. Potthast 2040—2043.

¹²⁾ Darauf machte mich Herr W. Maleczek aufmerksam.

¹³⁾ Corrado Leonardi, *La vita e l'opera di Ugucione da Pisa Decretista*, *Studia Gratiana* 4 (1956/57) S. 37—120, bes. S. 64 ff. „Degli anni 1204 e 1205 si possiedono notizie più scarse“ a. a. O. S. 73. Auch Gaetano Catalano,

Bischof Aldericus von Capodistria befand sich nicht in einer sehr aussichtsreichen Lage, als am 6. August 1205 in Grado vor Bischof Dominicus von Chioggia — Uguccio von Ferrara dürfte nicht anwesend gewesen sein — fünfzehn vom Oberhirten von Capodistria namhaft gemachte Zeugen ihre Aussagen machten¹⁴⁾. Nachdem bis dahin alle Gewährleute darin übereingestimmt hatten, daß der umstrittene Zehent tatsächlich immer der Kirche von Pirano zugute gekommen war, mußte es Bischof Aldericus sehr daran gelegen sein, zu beweisen, daß seine Vorgänger immer wieder zumindest ihre Ansprüche auf diese Abgabe geltend gemacht haben. In der Tat erklärte der erste Zeuge des Bischofs namens Liutefredus: Schon Bischof Wernardus (von Triest¹⁵⁾, ca. 1149—1186) hatte den Ölzehent von den Bewohnern Capodistrias und Piranos sowie von allen seinen Diözesanen verlangt; diese kamen jedoch seiner Aufforderung nicht nach, weshalb der Bischof das Interdikt über sie verhängte. Die Leute von Capodistria und Pirano verabredeten sich daraufhin untereinander, den Zehent nicht zu leisten und zwangen die Kleriker, Gottesdienst zu halten. Als König Konrad aus dem Gebiet jenseits des Meeres kam und durch jene Gegend zog, erhob Bischof Wernardus Klage vor dem Herrscher über die Laien, die nicht den Ölzehent entrichteten und welche die Kleriker nötigten, während des Interdiktes Gottesdienst zu feiern. Der König befahl die Übeltäter in Aquileia vor sich und verurteilte sie zur Leistung des Zehents an den Oberhirten.

Der Zeuge berichtete auch, daß er damals die Urkunde gesehen und gelesen habe, die König Konrad über diesen Rechtsakt ausstellen hatte lassen. Alles dies ereignete sich nach der Aussage des Liutefredus im Monat Mai. Der Spruch des Herrschers geschah im Jahr nach der Verhängung des Interdiktes, das schon 55 oder eher noch mehr Jahre zurückliegt. Die Bewohner von Capodistria und Pirano zeigten sich mit der Entscheidung Konrads III. keineswegs zufrieden, sondern sie verbündeten sich mit denen von Muggia, Isola (Izola) und Umago (Umag), und es kam zu einer größeren kriegerischen Auseinandersetzung, die sogar Todesopfer forderte¹⁶⁾.

Contributo alla biografia di Uguccio da Pisa, Il diritto ecclesiastico 65 (1954) S. 3—67 weiß nichts über die Delegation des Ferrareser Oberhirten im Streit zwischen dem Bischof von Capodistria und den Bewohnern Piranos.

¹⁴⁾ Chartularium Nr. 63.

¹⁵⁾ Das Bistum Capodistria war seit dem 8. Jahrhundert mit dem Bischofsstuhl von Triest vereinigt. Die Bestrebungen zur Wiedererrichtung unter Papst Alexander III. hatten erst im Jahre 1186 endgültig Erfolg, als Bischof Wernardus von Triest und Capodistria gestorben war, vgl. P. Kehr, in: QFIAB 17 (1914/24) S. 241 ff. (mit Hinweisen auf Literatur) sowie Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastique Bd. 11 (1949) Sp. 880 f. Weitere unausgewertete Angaben, so über einen Bischof Odolricus, der *tenebat episcopatum Iustinopolitanum per Alexandrum papam*, enthält unsere Zeugenaussage. Dieser Oberhirte von Capodistria ist gewiß identisch mit dem von Kehr a. a. O. S. 242 erwähnten „alexandrinisch-venezianischen Bischof von Capodistria“, dessen Name Kehr nicht bekannt geworden ist. Selbst der Editor des Chartularium Piranense, Camillo De Franceschi, benutzte in seinem einschlägigen Aufsatz, Delle origini di Capodistria e del suo vescovato, Archivio Veneto 5. Serie Bd. 46/47 (1950) S. 1—15, nicht den Bericht der Zeugen.

¹⁶⁾ Chartularium Nr. 63 S. 81: *Testes Iustinopolitani episcopi contra Piranenses. Liutefredus, iuratus et interrogatus dixit . . . Et dum rex Conradus veniret de ultra mare et transiret per partes illas, conquestus fuit dictus W(ernardus) episcopus predicto regi de laicis qui non dabant decimam olei et cogatur clericos interdictos celebrare divina. Unde rex vocavit eos ante se apud Aquile-*

Die weitere Schilderung des Streites um den Ölzehent durch den ersten Zeugen ist für unseren Zusammenhang nicht mehr von Interesse. Seine Aussagen wurden durch die folgenden Gewährsleute vielfach bestätigt, wenn auch die meisten weniger zu berichten wußten als ihr Vorgänger. Liutefredus de Urso verlegte die Verhängung des Interdiktes durch den Bischof Wernardus in die Zeit nach dem Spruch König Konrads¹⁷⁾. Ein weiterer Zeuge, Martinus Stuva, betonte, daß er die Urkunde des Herrschers nicht gelesen habe und auch den Monat nicht anzugeben wisse¹⁸⁾. Andreas Buseta hatte ebenfalls das Schriftstück des Königs nicht zu Gesicht bekommen, doch auch er erinnerte sich an die Ankunft Konrads *de ultra mare* und an die Durchreise durch das Gebiet von Capodistria sowie an den Schiedsspruch in Aquileia¹⁹⁾.

Bald nach dieser Einvernahme der Zeugen verkündeten im Oktober des Jahres 1205 die Bischöfe von Ferrara und Chioggia das endgültige Urteil im langwierigen Streit²⁰⁾. Obwohl die Entscheidung als Kompromiß bezeichnet wurde, bedeutete sie in Wirklichkeit eine Niederlage für den Bischof von Capodistria. Er mußte die Ansprüche auf den Ölzehent aufgeben und erhielt nur eine einmalige Geldabfindung in der Höhe von 268 Pfund zugebilligt. Papst Innozenz III. bestätigte im Mai 1207 das Urteil²¹⁾.

Auf Grund der Aussagen kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß König Konrad III. Anfang Mai des Jahres 1149 in Aquileia den Bewohnern von Capodistria und Pirano die Entrichtung des umstrittenen Ölzehents an den Bischof Wernardus von Triest-Capodistria befohlen hat und darüber eine Urkunde ausfertigen ließ. Die Ursache dafür, daß dieses Diplom im Prozeß Anfang des 13. Jahrhunderts nicht als Beweis herangezogen wurde, mag vielleicht darin liegen, daß die Verhandlungen damals vor einem geistlichen Forum stattfanden. Ein Indiz für diese Vermutung stellt die Frage dar, die man an den Zeugen richtete, nachdem er die Entscheidung König Konrads geschildert hatte, ob sich der Bischof auch an einen geistlichen Richter gewandt habe²²⁾. Das Urteil des ersten Staufers wurde auch von seinen Nachfolgern nicht mehr bestätigt. Der einmalige Anlaß für den königlichen Spruch von 1149 sowie der allmähliche Rückzug der Reichsgewalt aus diesem Gebiet, das seit dem Ende des 13. Jahrhunderts von Venedig beherrscht wurde²³⁾, mögen die Gründe da-

legiam et condempnavit eos de decimis olei prefato episcopo et precepit eis quod decetero solverent episcopo. Et dixit idem testis quod tunc temporis vidit litteras et legit quas Conradus rex fecerit super hoc; et hoc fuit in mense Madii. Interrogatus de tempore interdicti Wernardi episcopi, respondit quod sunt anni LV non minus sed plus possunt esse . . . Interrogatus de tempore sentencie regis Conradi, dixit quod fuit post annum interdicti, ut credit. Et dicit quod post sentenciam regis Conradi Iustinopolitani et Piranenses noluerunt aquiescere, sed conspiraverunt insimul et Muglenses et Insulani et Umagenses, unde maxime werra horta fuit et plures propterea fuerunt interfecti . . .

¹⁷⁾ A. a. O. S. 84.

¹⁸⁾ Ebenda.

¹⁹⁾ A. a. O. S. 84 f.: *Et post factam pacem venit rex Conradus de ultra mare et transiit per partes Iustinopolis. Et tunc Aquilegiam tulit sentenciam super decimis olei.*

²⁰⁾ Chartularium Nr. 65 S. 87 ff.

²¹⁾ Chartularium Nr. 65 a S. 303 (Druck nach K a n d l e r).

²²⁾ Chartularium Nr. 63 S. 81: *Interrogatus si episcopus petiit decimam olei ante iudicem ecclesiasticum, dixit: ignoro.*

²³⁾ Im Jahre 1279 mußte sich Capodistria endgültig der venezianischen Herrschaft unterwerfen, vgl. etwa Heinrich K r e t s c h m a y r, Geschichte von Venedig. Bd. 2 (1920) S. 53 oder G r e g o a. a. O. (s. oben Anm. 9) S. 41 ff.

für gewesen sein. Vor allem aber war durch die Ausbildung der geistlichen Gerichtspraxis dem Richteramt des Königs in Streitigkeiten, die kirchliche Institutionen betrafen, ein übermächtiger Gegner erwachsen. Mit dieser Entwicklung hängt wahrscheinlich auch der Verlust des Wortlautes des Diploms zusammen, wenn es nicht bereits bei der Wiedererrichtung des Bistums Capodistria im Jahre 1186²⁴⁾ fehlte.

Man hat das Auftreten Konrads III. in Pola mit einem Umsturz im inneren politischen Kräfteverhältnis dieser Stadt in Beziehung gebracht. Die Anwesenheit des Herrschers soll den vollständigen Sieg der feudal-klerikalen Partei mit der Erhebung des Bischofs Warnerius von Pola erleichtert haben²⁵⁾. Für so weitreichende Erklärungen fehlen allerdings gesicherte Grundlagen, denn auch die Annahme der Existenz eines der feudalen Partei entgegengesetzten „partito popolare“, der vor 1149 in der istrischen Stadt geherrscht haben soll, beruht auf einer ungenügenden Quellenbasis. Als erster Repräsentant dieser „Volkspartei“ tritt uns im Jahre 1145 ein Henricus comes entgegen²⁶⁾, von dem Bernardo Benussi vermutete, daß er dem Grafengeschlecht der Görzer angehört habe²⁷⁾. Er mußte als erster die harten Friedensbestimmungen beschwören, die Venedig der Stadt Pola auferlegt hatte, nachdem ein Aufstand gegen die bereits damals übermächtige Verbündete mißlungen war. Neben ihm leisteten ein locopositus, die iudices und das ganze Volk diesen Eid²⁸⁾. Etwa ein halbes

²⁴⁾ Vgl. oben Anm. 15.

²⁵⁾ Diese Auffassung vertrat Bernardo Benussi in seinen verschiedenen Arbeiten zur Geschichte Polas und Istriens, vgl. etwa B. B., *Nel Medio evo. Pagine di storia istriana* (Parenzo 1897) S. 656 (auch als Aufsatzserie in den *Atti e Memorie della Società istriana di archeologia e storia patria* Bd. 9—13 erschienen); d. e. s., *Manuale di geografia storia e statistica della regione Giulia (Litorale) ossia della città immediata di Trieste, della contea principesca di Gorizia e Gradisca e del margraviato d'Istria* (²Parenzo 1903) S. 114; d. e. s., *L'Istria nei suoi due millenni di storia* (Trieste 1924) S. 147 f. und d. e. s., *Pola nelle sue istituzioni municipali sino al 1797* (*Miscellanea di storia Veneto-Trentina* I/1, Venezia 1925) S. 121.

²⁶⁾ Vgl. dazu die angegebenen Werke von Benussi, der mehrmals die betreffende Stelle der urkundlichen Aufzeichnung von Dezember 1145 zitiert. Drucke: K a n d l e r, *Codice diplomatico Istriano*, zum Jahr 1145, sowie in der Publikation, *Notizie storiche di Pola* (Parenzo 1876) S. 272.

²⁷⁾ Benussi, *Nel Medio evo* S. 444 und 655 f.; ebenso d. e. s., *Pola* S. 120; zurückhaltender in: *L'Istria* S. 149 Anm. 1. — Es ist allerdings zu beachten, daß die Bezeichnung *comes* in Istrien noch im 12. Jahrhundert nicht unbedingt auf einen Angehörigen eines feudalen Grafengeschlechtes hindeuten muß, vgl. etwa Ernst M a y e r, *Die dalmatisch-istrische Munizipalverfassung im Mittelalter und ihre römische Grundlage*, in *ZRG Germ.* 24 (1903) S. 211—308 (erschieden auch in italienischer Übersetzung mit kritischem Kommentar von Camillo De Franceschi in den *Atti et Memorie della Società istriana di archeologia e storia patria* 22, 1906), der — wahrscheinlich mit Recht — von einem „wenig vornehmen comes an der Spitze der Bürger von Pola“ im Jahre 1145 spricht. „Man muß in ihm den gleichen, von den Bürgern unter dem Einfluß Venedigs gewählten comes sehen, wie er einerseits auch im venezianischen Dalmatien, andererseits in Grado vorkommt“ (a. a. O. S. 275).

²⁸⁾ Die Literatur über diese Vorgänge ist sehr umfangreich. Am ausführlichsten Benussi, *Pola* S. 116 ff.; vgl. auch K r e t s c h m a y r, *Geschichte von Venedig* Bd. 1 S. 238 f., Giovanni de Vergottini, *Lineamenti storici della costituzione politica dell'Istria durante il medio evo*, Bd. 1 (1924) S. 86 ff., der ebenda S. 88 auf einen denkbaren Zusammenhang zwischen der Anwesenheit Konrads III. und dem Widerstand Polas und seiner Verbündeten gegen

Jahrzehnt später versuchte neuerdings eine istrische Liga — das Engagement der venezianischen Flotte im Krieg der Byzantiner gegen die Normannen ausnützend — die Bindungen an die Vormacht in der Adria abzuschütteln. Wiederum scheiterte das Unternehmen nach anfänglichen Erfolgen²⁹⁾. Dieses Mal sind es der Bischof und einige weitere Personen, die mit der Zustimmung des Oberhirten die eidliche Verpflichtung eingehen, daß die Polesen in Zukunft die Bedingungen des Friedens einhalten werden. Doch war auch vorgesehen, daß alle Bewohner Polas vom 12. Lebensjahr an dieses Versprechen ablegen sollen³⁰⁾. Der Unterschied in der Vertretung der Stadt in den Jahren 1145 und vermutlich 1150³¹⁾ ist gewiß auffällig, er reicht jedoch nicht aus, um von einer „rivoluzione nei pubblici poteri avvenuta a Pola fra il 1145 ed il 1150“³²⁾ zu sprechen, zu deren Gelingen die Anwesenheit König Konrads III. im Frühjahr 1149 in der istrischen Stadt beigetragen habe. Schon eine Sedisvakanz des Bischofsstuhles im Jahre 1145 würde die Differenzen in einem anderen Licht erscheinen lassen. Auch finden wir an der Seite Konrads III. im Mai des Jahres 1149 nicht den von Benussi als Exponenten der neuen Partei angesprochenen Bischof Warnerius, sondern dessen Vorgänger Ansfredus³³⁾.

Die zweite verlorene Urkunde Konrads III. war für die Kirche S. Stefano in Aquileia bestimmt. Papst Alexander III. nahm dieses Kanonikerstift unter dem Propst Dietrich im Juni des Jahres 1174 zu Anagni in seinen Schutz, bestätigte ihm die Augustinusregel, den namentlich angeführten Besitzstand sowie das Wahlrecht³⁴⁾. An erster Stelle unter den Besitzungen der Propstei werden genannt: *Molendina de Rovedula sicut in presenti privilegio regis Conradi vobis et ecclesie vestre adiudicata et postmodum a Pelegrino et Vodalrico Aquilegie patriarchis suis privilegiis sunt corroborata*³⁵⁾.

Venedig hinweist, sowie d e r s., L'impero e la „fidelitas“ delle città istriane verso Venezia, Atti e Memorie della Società istriana di archeologia e storia patria N. S. 1 (1949) S. 87—104, bes. S. 88 ff., und Roberto Cessi in der Storia di Venezia Bd. 2 (Venezia 1958) S. 385, mit reichen Literaturangaben auf S. 475.

²⁹⁾ Über den Ablauf der Ereignisse vgl. die in der vorhergehenden Anm. angeführte Literatur.

³⁰⁾ Vgl. den Wortlaut der undatierten Aufzeichnung in den Notizie storiche di Pola S. 275 (zu 1149).

³¹⁾ Der genaue Zeitpunkt dieser zweiten Unterwerfung Polas ist nicht überliefert. Die Ansätze schwanken zwischen 1148 und 1152; vgl. dazu ausführlicher Walter L e n e l, Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria mit Beiträgen zur Verfassungsgeschichte (1897) S. 28 f. Anm. 5.

³²⁾ B e n u s s i, L'Istria S. 165.

³³⁾ Als Zeuge in DKIII 198. Der gewiß nicht in allen Einzelheiten vollständige und verlässliche Bischofskatalog von Pola, den Francesco B a b u d r i als *Elenchus episcoporum Polensium critice emendatum* (Parenzo 1909) zusammengestellt hat, verzeichnet S. 28 Bischof Petrus zum Jahr 1130 (?), Ansfredus zu 1149 und Warnerius zu 1150.

³⁴⁾ JL 12 381; It. Pont. 7, 1 (ed. P. K e h r, 1923) S. 51 Nr. 1.

³⁵⁾ Zitat nach MS. 873 Nr. 708 der Biblioteca Comunale „Vincenzo Joppi“ zu Udine. Ein ausführliches Regest dieses Privilegs bietet auch Pio P a s c h i n i in seinem Aufsatz, Nuove note sulla prepositura di S. Stefano di Aquileia, Aquileia nostra 27 (1956) col. 63—72, bes. col. 64.

Auch bei diesem Deperditum dürfte es an einem Mißgeschick gelegen sein, wenn es bisher nahezu unbekannt geblieben ist. Das Privileg Alexanders III. und die nach Kehr gleichlautende Bestätigung Coelestins III. aus dem Jahre 1196³⁶⁾ finden sich in der Italia Pontificia 7, 1 verzeichnet; sogar auf die verlorene Urkunde Konrads III. wies der Herausgeber an dieser Stelle hin³⁷⁾; der entscheidende Wortlaut der päpstlichen Verfügung wurde jedoch offenbar nie publiziert. Der in der Italia Pontificia angegebene Druck in den Göttinger Nachrichten 1899 S. 267 f. Nr. 4 beschränkt sich auf die Wiedergabe der Anfangsworte und des Eschatokolls der Papsturkunde³⁸⁾. Auch die in der Italia Pontificia genannte Überlieferung des Privilegs in der Handschrift Cod. Lat. XIV, 133 (= 4284) fol. 118^r (nicht 117) der Biblioteca Marciana in Venedig (B. M. De Rubeis, Dissertationes variae eruditionis. Vol. 1) enthält nicht den vollen Wortlaut der Papsturkunde, sondern bietet lediglich Auszüge; der Passus über das Diplom Konrads III. fehlt auch da. Eine vollständige Überlieferung, zusammen mit den Verfügungen der Patriarchen Gotebold (1062) und Udalrich (1171) zugunsten von S. Stefano, bietet die Handschrift Nr. 873 der Biblioteca Comunale „Vincenzo Joppi“ in Udine (G. G. Liruti, Apographa de rerum Foroiuliensium historia) als Nr. 708, bzw. 706 und 707. Die nicht sehr korrekten Abschriften gehen auf Kopien in Prozeßakten des Jahres 1505 zurück³⁹⁾. In der lokalen italienischen Literatur enthalten Arbeiten von Pio Paschini einen Hinweis auf unser Deperditum⁴⁰⁾.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß König Konrad III. die Mühlen dem Stift zugesprochen hat und nicht etwa einer seiner gleichnamigen Vorgänger im Herrscheramt, denn S. Stefano war erst nach der Mitte des 11. Jahrhunderts neu errichtet worden. Patriarch Gotebold (1049–1062) hatte im letzten Jahr seiner Regierung die Gründung nicht nur mit einer großen Zahl von Reliquien sondern auch mit ansehnlichem Besitz versehen, wie der Urkunde über die Errichtung zu entnehmen ist⁴¹⁾. An erster Stelle wird auch hier eine Mühle *iuxta fluvium cui nomen Rovedule* genannt. Es handelte sich also offenbar um alten Propsteibesitz, den Konrad III. seinem rechtmäßigen Eigentümer wieder zusprach. Von welcher Seite die Mühlen der Kanonikergemeinschaft angefochten worden waren, geht aus den Urkunden des Papstes und des Patriarchen Udalrich nicht hervor. Als potentielle Gegner von S. Stefano sind

³⁶⁾ It. Pont. 7, 1 S. 51 Nr. 2. — Die Authentizität dieses Privilegs wird von Paschini a. a. O. col. 65 bezweifelt.

³⁷⁾ It. Pont. 7, 1 S. 51: „diploma Conradi III. regis de molendino de Rovedula quod periisse dolemus“.

³⁸⁾ Paul Kehr, Papsturkunden in Friaul. Bericht über die Forschungen L. Schiaparellis (Nachrichten Göttingen 1899) S. 251–282, bes. 267 f. Nr. 4.

³⁹⁾ Vgl. den Nachsatz in der Abschrift: „Hec tria documenta ex Processu acto anno 1505 . . . descripsit“ und Götting. Nachrichten 1899 S. 267.

⁴⁰⁾ Pio Paschini, I patriarchi d'Aquileia nel secolo XII, Memorie Storiche Forogiuliesi 10 (1914) S. 113–181, bes. S. 177; ebenda Anm. 1 die Vermutung, daß das Diplom wahrscheinlich im Jahr 1149 ausgestellt worden sei; vgl. auch ders., in: Aquileia nostra 27 (1956) col. 64: „mulini sulla Rovedola concessi da re Corrado III (certo 1149)“.

⁴¹⁾ Vgl. Pio Paschini, Vicende del Friuli durante il dominio della casa imperiale di Franconia, Memorie Storiche Forogiuliesi 9 (1913) S. 176–205, bes. S. 180 f. Angaben über die Propstei S. Stefano bieten auch Giuseppe Valle, La prepositura di Santo Stefano di Aquileia, Aquileia nostra 19 (1948) col. 1–22 (Druck der Urkunde von 1062 ebenda col. 1 ff.), Paschini in dem

uns die Grafen von Görz bezeugt. Mit Meinhard und dessen Sohn Heinrich, die auch die Vogtei über das Hochstift Aquileia innehatten, bestritt Propst Hartwich im Jahre 1139 eine langwierige Auseinandersetzung. Gegen die übermäßigen Forderungen der beiden Grafen, die diese als Vögte von S. Stefano von den Hintersassen der Propstei erhoben, legte Propst Hartwich beim Patriarchen Pilgrim Beschwerde ein. Man einigte sich schließlich darauf, daß die Görzler auf ihre Vogtrechte verzichteten, dafür aber 24 Huben als Eigengüter von den Kanonikern übertragen erhielten⁴²⁾. Ob damit alle Streitigkeiten beendet waren, ist den spärlichen Quellen nicht zu entnehmen.

Der nähere Zeitpunkt der Entscheidung König Konrads III. geht aus den Angaben des päpstlichen Privilegs nicht hervor. Man wird jedoch mit der Annahme kaum in die Irre gehen, daß der Spruch im Mai des Jahres 1149 in Aquileia geschah, als der Herrscher auf einem Hoftag seine richterliche Tätigkeit auch zugunsten der Abtei Moggio und des Bischofs von Triest-Capodistria ausübte. In der Narratio der Urkunde für Moggio ist zudem auch ein Hinweis enthalten, der sich sehr wahrscheinlich auf S. Stefano bezieht. König Konrad berichtet, daß er bei seiner Ankunft in Aquileia Besitzungen von Propsteien, Klöstern und anderen Kirchen in großem Ausmaß unter dem Titel eines Lehens entfremdet gefunden habe⁴³⁾. Die Ausfertigung eines Diploms über den Spruch zugunsten S. Stefanos ist durch den Wortlaut der Papsturkunde gesichert, auch wenn kein weiteres Zeugnis für seine Existenz vorhanden ist. Spätere Herrscher haben offenbar keine weiteren Verfügungen für die Kanoniker von S. Stefano ausgestellt und auch in der Urkunde des Patriarchen Udalrich von Aquileia wird auf das Diplom Konrads nicht Bezug genommen⁴⁴⁾.

Es sei ergänzend auch noch auf das Eingreifen Konrads III. in den langwierigen Streit des Benediktinerklosters S. Maria in Sesto al Reghena in der Diözese

oben Anm. 32 genannten Aufsatz sowie Heinrich Schmidinger, Patriarch und Landesherr. Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileja bis zum Ende der Staufer (Publikationen des österreichischen Kulturinstituts in Rom I/1, 1954) S. 41.

⁴²⁾ Vgl. die Regesten der Grafen von Görz und Tirol, Pfalzgrafen in Kärnten. 1. Bd.: 957—1271, bearb. und hg. von Hermann Wiesflecker (Publikationen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung IV/1, 1949) Nr. 204 und Vale a. a. O. col. 4.

⁴³⁾ DKIII 198: ... *Aquilegiam ... applicuimus ibique ... possessiones prepositurarum et abbatiarum aliarumque ecclesiarum enormiter sub nomine feudi alienatas et distractas invenimus. Illic itaque aliquantisper remorati, cum maxima Transalpinarum necessitas nos vocaret, ne prorsus negligere vel postponere iusticiam dei videremur, secundum temporis brevitatem, quantum valuimus, Christi fidelibus satisfacere curavimus et predictam illicitam alienationem legali et regali iure et auctoritate irritam habentes, possessiones in usum fratrum ibidem deo famulantium concessas eis sine contradictione habendas et possidendas iudicio curie nostre restituimus.*

⁴⁴⁾ Die im Privileg Alexanders III. erwähnte Bestätigung der Güter der Propstei durch Patriarch Pilgrim I. (1132—1161), die zeitlich der Verfügung Konrads III. am nächsten liegt, dürfte verlorengegangen sein. Weder Patschini noch Vale kennen ihren Wortlaut. Die Urkunde Udalrichs von 1171 findet sich bei Vale a. a. O. col. 5 nach einer von Rubeis überlieferten etwas gekürzten Fassung gedruckt. Sie enthält ebenso wenig wie die vollständige Abschrift Lirutis in der Handschrift Nr. 873 der Biblioteca Comunale in Udine einen Hinweis auf Konrad III.

Concordia mit den Patriarchen von Aquileia⁴⁵⁾ hingewiesen, denen die Abtei von Otto I. übertragen worden war⁴⁶⁾. In der an Papst Alexander III. gerichteten Klageschrift der Mönche von Sesto wird um das Jahr 1169⁴⁷⁾ auch erwähnt, daß Abt Rudolf vor dem König Konrad in Aquileia Klage wegen der Übergriffe Patriarch Pilgrims erhoben habe. Der Klostervorstand drang mit seinen Beschwerden beim Reichsoberhaupt allerdings nicht durch; das freundschaftliche Verhältnis zwischen Konrad III. und dem Aquileier Oberhirten mag in diesem Fall verhindert haben, daß die Entscheidung zugunsten des Klosters ausfiel. Von einer Ausfertigung eines Diploms über diese Angelegenheit finden wir in den Quellen keine Spur. Diese Maßnahme war aber auch nicht unbedingt notwendig, da für die Rechtskraft eines königlichen Urteils eine schriftliche Fixierung des Spruches nicht erforderlich war⁴⁸⁾.

Die beiden an dieser Stelle in Erinnerung gerufenen Deperdita des ersten staufischen Herrschers bereichern unser Wissen um die Geschehnisse in der Mitte des 12. Jahrhunderts nur um geringe Details⁴⁹⁾. Sie beweisen aber doch, daß die Möglichkeiten für eine Intensivierung der Reichsgewalt auch in diesen peripheren Landschaften noch durchaus gegeben waren. Es bedurfte nur der Gegenwart des Königs, um das in seiner Person verkörperte oberste Richteramt wirksam werden zu lassen. Dieser Aufgabe war sich Konrad III. vollkommen bewußt und er entzog sich nicht dieser Pflicht trotz der offenkundigen Eile, mit der er nach seiner langen Abwesenheit aus Deutschland über die Alpen zu gelangen trachtete⁵⁰⁾.

Das Interesse des Königs an den politischen Belangen der italienischen Halbinsel beschränkte sich natürlich nicht auf Gebiete, die er selbst berührte: Eine

⁴⁵⁾ Vgl. Ernesto D e g a n i, L'abbazia benedettina di Sesto in Silvis, Nuovo Archivio Veneto N. S. a. 7, t. 14 (1907) S. 5—71 und S. 258—323, bes. S. 51 sowie Paschini in den Memorie Storiche Forogiuliesi 14 S. 22 und derselbe, Storia del Friuli²¹ S. 244. Über das Kloster vgl. auch Tommaso G e r o m e t t a, L'abbazia benedettina di S. Maria in Sylvis in Sesto al Reghena (Portogruaro 1957) (mit wenig historischen Angaben, doch Hinweisen auf Quellen und Literatur).

⁴⁶⁾ Vgl. It. Pont. 7, 1 S. 77 und DO I 341.

⁴⁷⁾ (*abbas Ro?)dulfus Cunrado regi revertenti de expeditione herosolimitana ... super hoc deposuit querimoniam. et ob hanc causam patriarcha ... sionem eum de abbazia eiecit.* Die Klageschrift findet sich nach neuzeitlichen, mangelhaften Überlieferungen gedruckt von Ernesto D e g a n i, Documento inedito dell'abbazia di Sesto in Friuli (Secoli XI—XII) (Udine 1883) (Nel solenne ingresso del molto rev. D. Luigi Rosso alla chiesa arcipretale di Sesto al Reghena) S. 17 ff., bes. 18; vgl. It. Pont. 7, 1 S. 79 Nr. 3. — Paschini, Mem. Stor. For. 14 S. 121 ff. setzt das Schreiben in die Jahre zwischen 1162 und 1166.

⁴⁸⁾ Über das entsprechende Verhältnis zwischen Kaiserurkunde und Fürstensenzenz unter Friedrich Barbarossa vgl. den einschlägigen Aufsatz von Heinrich A p p e l t, MIOG 71 (1963) S. 33—47, bes. S. 35.

⁴⁹⁾ Da nach der Gewohnheit der Diplomata-Reihe auch gesicherte Deperdita in den Ausgaben der MGH aufgenommen werden (vgl. H a u s m a n n in der Vorrede zu seiner Edition der DDKIII S. XIV), wären die beiden verlorenen Urkunden für den Bischof von Triest-Capodistria und zugunsten von S. Stefano in Aquileia vor DKIII 198 einzureihen.

⁵⁰⁾ Vgl. die anschauliche Schilderung in der Narratio des DKIII 198 (oben Anm. 43).

weitere, bisher unberücksichtigte Nachricht über eine verlorene Urkunde Konrads III. bezieht sich auf das Verhältnis Genuas zu Ventimiglia.

Zum Jahre 1140 vermelden die offiziellen *Annales Ianuenses* des Caffaro, daß in diesem Jahre das genuesische Aufgebot zu Wasser und zu Lande gegen Ventimiglia vorrückte und *ad honorem Dei et civitatis Ianue* die Stadt einnahm. Alle Bewohner Ventimiglias und seines Distriktes mußten Genua den Treueid leisten⁵¹⁾.

Als fast zwanzig Jahre später die Beziehungen zwischen Kaiser Friedrich Barbarossa und Genua nach dem Reichstag von Roncaglia 1158 etwas gespannt waren⁵²⁾, benutzte man in Ventimiglia anscheinend die Gelegenheit, um die unerwünschte Bindung abzuschütteln. Auf Veranlassung kaiserlicher Gesandter, die in diesem Gebiet die Reichsrechte feststellen sollten, zerstörten die Bewohner die Burg von Ventimiglia, offenbar das Symbol der fremden Herrschaft⁵³⁾. Genua sandte eine Abordnung an Barbarossa und begehrte die Wiederherstellung des *Castrums*, auf das es nach dem ausführlichen Bericht der *Annalen* alte und gute Rechte geltend machen konnte, welche die genuesischen Gesandten dem Kaiser darlegten:

Unter Kaiser⁵⁴⁾ Konrad hatten sich die Bewohner Ventimiglias durch besondere Untaten ausgezeichnet. Sie beraubten arm und reich, Pilger und andere Leute und warfen sie in den Kerker. Schließlich drangen die Klagen über die Greuel sogar bis an den Kaiser, der sich *in preceptis et precibus* an die Genuesen wandte mit der Bitte, diese Räuber zu züchtigen und seiner Botmäßigkeit zu unterwerfen. Von vielen Seiten dazu aufgefordert, nicht zuletzt *per litteras et preces ipsius imperatoris*, vollbrachte Genua das gewünschte Werk. Ventimiglia wurde erobert, die Bewohner mußten den Treueid schwören und man errichtete ein *Castrum*.

Die Schilderung Caffaros⁵⁵⁾ ist gewiß nicht frei von Verzeichnungen; gerade der Anlaß für den Exkurs bei der Darstellung der Ereignisse im Jahre 1158/59 legte es nahe, das Einverständnis der Reichsgewalt mit der Unterwerfung Ventimiglias besonders hervorzuheben. Das bekannt gute Verhältnis des ersten Staufers zu Genua — im Dezember des Jahres 1138 hatte Konrad die Kommune

⁵¹⁾ *Annali Genovesi* di Caffaro e de' suoi continuatori dal MXCIX al MCCXCIII, a cura di Luigi Tommaso Belgrano. Bd. 1 (Fonti per la storia d'Italia pubblicate dall'Istituto storico Italiano 11, 1890) S. 30. Zur genaueren zeitlichen Fixierung vgl. das Bündnis Genuas mit den Markgrafen von Savona zur Eroberung Ventimiglias vom Juni 1140, gedruckt im *Codice diplomatico della repubblica di Genova* dal DCCCCLVIII al MCLXIII, a cura di Cesare Imperiale di Sant'Angelo. Bd. 1 (Fonti per la storia d'Italia ... 77, 1936) Nr. 106 S. 126 f. Vgl. auch Nilo Calvini, *Relazioni medievali tra Genova e la Liguria occidentale* (sec. X—XIII) (Collana storica archeologica della Liguria occidentale 9, 1950) S. 12 ff.

⁵²⁾ Vgl. *Annali Genovesi* (ed. Belgrano) S. 49 ff. und Rahewin, *Gesta Friderici* (ed. Waitz-Simson) lib. IV, cap. 12 S. 247 f.

⁵³⁾ *Annali Genovesi* S. 52 f. *passim*.

⁵⁴⁾ Konrad wird in diesem Zusammenhang immer als Kaiser bezeichnet.

⁵⁵⁾ Über die Bedeutung Caffaros und seine historiographische Leistung vgl. den Exkurs „Uno sguardo agli *Annali Genovesi*“ im Buch von Girolamo Arnaldi, *Studi sui cronisti della Marca Trevigiana nell'età di Ezzelino da Romano* (Istituto storico italiano per il Medio Evo. Studi Storici. Fasc. 48/50, 1963) S. 225 ff.

durch die Verleihung des Münzrechtes ausgezeichnet⁵⁶⁾ — macht die Annahme jedoch sehr wahrscheinlich, daß der König wirklich durch ein Schriftstück zugunsten Genuas der Eroberung Ventimiglias zugestimmt hat⁵⁷⁾, wenngleich Zweifel angebracht sind, ob der Anstoß zu diesem Unternehmen vom König ausging. Der Wortlaut des Schreibens Konrads III. dürfte schon sehr bald verlorengegangen sein⁵⁸⁾ und weitere Spuren einer Überlieferung dieses nur historiographisch bezeugten Diploms nicht bekannt sind⁵⁹⁾.

⁵⁶⁾ DK III 15.

⁵⁷⁾ Kontakte Konrads III. zu italienischen Kommunen im Jahre 1140 sind bezeugt: Der König bestätigte im Sommer dieses Jahres der Stadt Piacenza das Münzrecht (DK III 48). Vgl. allgemein zur italienischen Politik des Königs in diesen Jahren Friedrich H a u s m a n n, Die Anfänge des staufischen Zeitalters unter Konrad III., in: Probleme des 12. Jahrhunderts. Reichenau-Vorträge 1965—1967 (Vorträge und Forschungen 12, 1968) S. 52—78, bes. S. 61 Anm. 24 und 25 (Verzeichnis der Urkunden Konrads für italienische Empfänger 1139—1147).

⁵⁸⁾ Weder im oben Anm. 51 zitierten Codice diplomatico von Genua noch in der Edition der Diplome Konrads III. wird das Deperditum erwähnt. B e r n h a r d i, Konrad III. geht in seiner ausführlichen Darstellung nicht auf diese Ereignisse ein, hingegen streift sie ganz kurz Wilhelm von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. 5. Bd. (1880) S. 185, bei der Schilderung der Geschehnisse von 1158/59.

⁵⁹⁾ Die Verfügung Konrads III. fehlt bereits im Liber iurium reipublicae Ianuensis, der offiziellen Urkundensammlung der Stadt aus der Mitte des 13. Jahrhunderts; vgl. zu dieser Überlieferung Giorgio Costamagna im *Bullettino dell'Archivio paleografico italiano* N.S. 1 (1955) S. 112 Anm. 1 und die gedrängten Ausführungen von Nilo Calvini, *Per la storia dei Libri Iurium*, *Bollettino liguistico per la storia e la cultura regionale* 9 (1957) S. 29—34: Die wichtigsten Codices befinden sich jetzt wieder in Genua (früher im Archiv des Außenministeriums, Paris). Möglicherweise kannte bereits Caffaro nicht mehr den genauen Wortlaut des Diploms Konrads III., denn im Gegensatz zur Erwähnung anderer Urkunden, die der Annalist eingehender wiedergibt und deren äußere Merkmale er sogar beschreibt (vgl. etwa über das DK III 15: *privilegia inde facta et sigillo aureo sigillata cancellarius regis Ianuam duxit et consulibus dedit*, *Annali Genovesi* S. 29; oder das Diplom Friedrichs I. für Genua aus dem Jahre 1162: *privilegium aureo sigillo signatum*, ebenda S. 66) drückt sich Caffaro über die *precepta* und *litterae* Konrads III. (ibidem S. 53) sehr viel allgemeiner aus.